

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 6. Januar 2009

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-371

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 41-1.56.2-8/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-56.212-3499

Antragsteller:

swisspor AG
Bahnhofstraße 50
6312 Steinhausen
SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Vorgehängtes hinterlüftetes Außenwandbekleidungssystem
"swissporLAMBDA Vento"
mit geschossweisem Brandriegel und Brandsperrern

Geltungsdauer bis:

5. Januar 2014

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des vorgehängten hinterlüfteten Außenwandbekleidungs-systems, "swissporLAMBDA Vento" (nachfolgend Außenwandbekleidungs-system genannt).

Das Außenwandbekleidungs-system besteht aus

- der Holzunterkonstruktion
- den Faserzementtafeln "Eternit Fassadentafel"
- den Befestigungsmitteln für die Faserzementtafeln
- dem Dämmstoff aus PS-Hartschaum
- dem Brandriegel
- dem Fugenband und
- den Winkelschienen aus Aluminium

gemäß Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das vorgehängte hinterlüftete Außenwandbekleidungs-system, "swissporLAMBDA Vento" darf dort angewendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung "schwerentflammbar" gestellt wird.

1.2.2 Das Außenwandbekleidungs-system darf auf einem raumabschließenden, massiv mineralischen Untergrund mechanisch angeordnet werden.

1.2.3 Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Außenwandbekleidungs-systems sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Die Nachweise sind in jedem Einzelfall durch den Bauherren bzw. den von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten in eigener Fachkompetenz zu führen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand und seine Bestandteile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

Das hinterlüftete Außenwandbekleidungs-system "swissporLAMBDA Vento" besteht aus:

2.2.1 Holz-Unterkonstruktion

Die im tragenden Untergrund verankerten vertikalen Holz-Traglatten, die auf dem Dämmstoff aufliegen und auf denen die Faserzementtafeln befestigt werden, müssen aus Nadelholz mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 bestehen und maximal eine Dicke von 30 mm aufweisen. Die Breite der Traglatten muss in Bereichen mit Plattenstoß ≥ 80 mm und in Bereichen ohne Plattenstoß ≥ 40 mm betragen.

2.2.2 Faserzementtafeln

Als Bekleidungsplatten dürfen die Faserzementtafeln "Eternit-Fassadentafel" der Dicke von $8 \text{ mm} \pm 0,5 \text{ mm}$ nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-31.1-34 auf Holzuntergründen verwendet werden.



2.2.3 Befestigungsmittel für die Faserzementtafeln

Zur Befestigung der Faserzementtafeln nach Abschnitt 2.2.2 auf den Holztraglatten nach Abschnitt 2.2.1 sind "Eternit Fassadenschrauben" aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4567 nach DIN EN 10263-5 entsprechend der Zulassung "Eternit Fassadentafeln" Nr. Z-31.1-34, Anlage 1 Blatt 1, zu verwenden.

2.2.4 Dämmstoff

Die Polystyrol-Hartschaumplatten "swisspor EPS Vento" (Fassadendämmplatten), müssen werkseitig aus dem Rohstoff "Neopor" hergestellt und der DIN EN 13163¹ sowie der allgemeinen bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1422 entsprechen. Sie dürfen maximal 200 mm dick sein. Die Rohdichte muss $15 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ betragen und das Brandverhalten der Dämmstoffplatten muss schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) sein.

2.2.5 Brandriegel

Der Brandriegel muss im Bereich der Fassadendämmung aus einem zusammengesetzten, dreiteiligen Block (mit einer Dicke von maximal 200 mm und einer Höhe von mindestens 150 mm) aus normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), beidseitig mit Mineralwolle kaschierten PUR/PIR-Hartschaumstreifen (siehe Anlage 2 und 3) nach DIN EN 13165² und einer Rohdichte von $30 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1426 bestehen.

Jeder der drei PUR/PIR-Hartschaumstreifen ist separat mit (z. B. für WDVS) zugelassenen Befestigungsmitteln in einem seitlichen Abstand von maximal 300 mm mit Metallnägeln im tragenden Untergrund zu verankern. Zwischen den einzelnen PUR/PIR-Hartschaumstreifen ist entsprechend Anlage 2 und 3 ein durchgängiges Edelstahlblech mit einer Dicke $\geq 0,8 \text{ mm}$ mit Lüftungsöffnungen einzulegen. Der rückseitige Abstand der Edelstahlbleche zur tragenden Wand darf maximal 20 mm betragen. Der freie Querschnitt zwischen den eingeschobenen Edelstahlblechen und der Rückseite der Faserzementtafeln muss $\leq 8 \text{ mm}$ betragen. Die beiden Edelstahlbleche verschließen den maximal 30 mm tiefen Hinterlüftungsspalt so, dass der freie Strömungsquerschnitt nicht mehr als $100 \text{ cm}^2/\text{m}$ beträgt.

Auf die Unterseite des freiliegenden Teils jedes Edelstahlblechs ist durchgängig ein Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-350 (Dicke $\geq 2 \text{ mm}$, Breite 20 mm) aufzukleben.

Der Brandriegel ist horizontal umlaufend in jedem Geschoss auszuführen. Der Abstand zwischen der Unterkante des Sturzes der etagenweisen Außenwandöffnungen und der Unterkante des Brandriegels darf maximal 1,00 m betragen.

2.2.6 Fugenband

Es ist ein mindestens normalentflammbares (Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder Klasse E nach DIN EN 13501-1) EPDM-Fugenband mit einer Dicke von maximal 2 mm, das vorderseitig entsprechend der Traglattenbreite punktweise mittels Metallklammern (Abstand $\leq 250 \text{ mm}$) mechanisch befestigt wird, zu verwenden.

2.2.7 Winkelschienen aus Aluminium

Es sind horizontale Winkelschienen aus Aluminium mit dem Profil 30 mm x 40 mm x 2 mm zur Ausrichtung der Traglattung in die Dämmplattenschlitze entsprechend Anlage 1 einzuschieben.

1 DIN EN 13163:2001-10: Wärmedämmstoffe für Gebäude: Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS); Spezifikation, Deutsche Fassung EN 13163:2001

2 DIN EN 13165:2005-02: Wärmedämmstoffe für Gebäude: Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) – Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13165:2001+A1:2004+A2:2004



2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Bauprodukte sind gemäß den Zulassungen nach Abschnitt 2.2.2 bis 2.2.5 für das hinterlüftete Außenwandbekleidungs-system "swissporLAMBDA Vento" werkseitig herzustellen. Es gelten die Bestimmungen der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die jeweiligen Bauprodukte.

2.3.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.2 bis 2.2.5, deren Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller entsprechend der jeweiligen Zulassung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.2.6 und 2.2.7 ist durch Werksbescheinigung nachzuweisen, dass sie mit den Anforderungen entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Außenwandbekleidungs-systems sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Die Nachweise sind in jedem Einzelfall durch den Bauherr bzw. den von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten in eigener Fachkompetenz zu führen.

3.2 Brandverhalten

Das vorgehängte hinterlüftete Außenwandbekleidungs-system, "swissporLAMBDA Vento" darf dort angewendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung "schwerentflammbar" gestellt wird.

3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2³.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes (R-Wert) nach DIN EN ISO 6946 für die Außenwandkonstruktion dürfen die Luftschicht (Hinterlüftungsspalt) und die Fassadenelemente "Eternit-Fassadentafeln" nicht berücksichtigt werden.

Bei dem Wärmeschutznachweis ist für den verwendeten Dämmstoff der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend DIN V 4108-4:2007-06⁴, Tabelle 2, Kategorie I, anzusetzen. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmstoffplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde.

Die Wärmebrücken, die durch die Unterkonstruktion und deren Verankerung hervorgerufen werden, weil die Wärmedämmschicht durchdrungen oder in ihre Dicke verringert wird, sind zu berücksichtigen.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3⁵.



3	DIN 4108-2:2003-07:	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz
4	DIN V 4108-4:2007-06:	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte
5	DIN 4108-3:2001-07:	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung:

3.4 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) gilt DIN 4109 einschließlich Beiblatt 1/A1 zu DIN 4109⁶.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Das Außenwandbekleidungssystem nach den Anlagen 1 bis 4 muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 hergestellt werden.

Das Außenwandbekleidungssystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichend Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal hierfür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen sind ihm mitzuteilen.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung einschließlich der Anlagen sowie die Verarbeitungsvorschrift des Herstellers müssen auf jeder Baustelle vorliegen.

4.2 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Die Bauprodukte entsprechend Abschnitt 2.2.2, Abschnitt 2.2.4 und Abschnitt 2.2.5 sind dahingehend zu überprüfen, ob sie durch Übereinstimmungszeichen gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen gekennzeichnet sind.

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1, Abschnitt 2.2.3, Abschnitt 2.2.6 und Abschnitt 2.2.7 sind dahingehend zu überprüfen, ob sie den Vorgaben in dieser Zulassung durch Herstellererklärung entsprechen.

4.3 Unterkonstruktion

Stöße der vertikalen Traglatten der Unterkonstruktion dürfen nicht durch die Faserzementtafeln überdeckt werden.

4.4 Verarbeitungsbedingungen

Das Fugenband aus EPDM ist auf die vertikalen Traglatten vor Ort punktweise mittels Metallklammern (Abstand ≤ 250 mm) mechanisch zu befestigen.

Die Tiefe des Hinterlüftungsspalt zwischen Vorderkante der Dämmung und der Rückseite der Faserzementtafeln muss ≤ 30 mm betragen. Der freie Querschnitt zwischen den eingeschobenen Edelstahlblechen und den Faserzementtafeln muss ≤ 8 mm sein und der freie Lüftungsquerschnitt im Hinterlüftungsspalt darf maximal $100 \text{ cm}^2/\text{m}$ betragen.

Die Ausbildung des Außenwandbekleidungssystems an Außenwandöffnungen muss so erfolgen, dass an den Leibungen und im Sturz das Außenwandbekleidungssystem im Bereich des Dämmstoffs entsprechend Anlage 4 vollflächig durch eine im tragenden Untergrund verankerte Holzzarge abzudecken ist. Die Dicke der zu verwendenden Bretter aus Nadelschnittholz muss mindestens 27 mm betragen. Auf diesen Holzrahmen sind zusätzlich Faserzementtafeln (Dicke mindestens 8 mm) zu verschrauben. Der Hinterlüftungsspalt kann mit einem Lüftungsgitter ohne zusätzliche brandschutztechnische Anforderungen verschlossen werden.



⁶ Beiblatt 1/A1 zu DIN 4109:2003-09: Schallschutz im Hochbau, Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren; Änderung A1

4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Die Unternehmen, die das hier allgemein bauaufsichtlich zugelassene hinterlüftete Außenwandbekleidungssystem "swissporLAMBDA Vento" (Zulassungsgegenstand) herstellen, müssen (Muster entsprechend Anlage 5), für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der sie bescheinigen, dass das von ihnen errichtete Außenwandbekleidungssystem und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Bestätigung ist dem Bauherr zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.6 Nutzung und Wartung

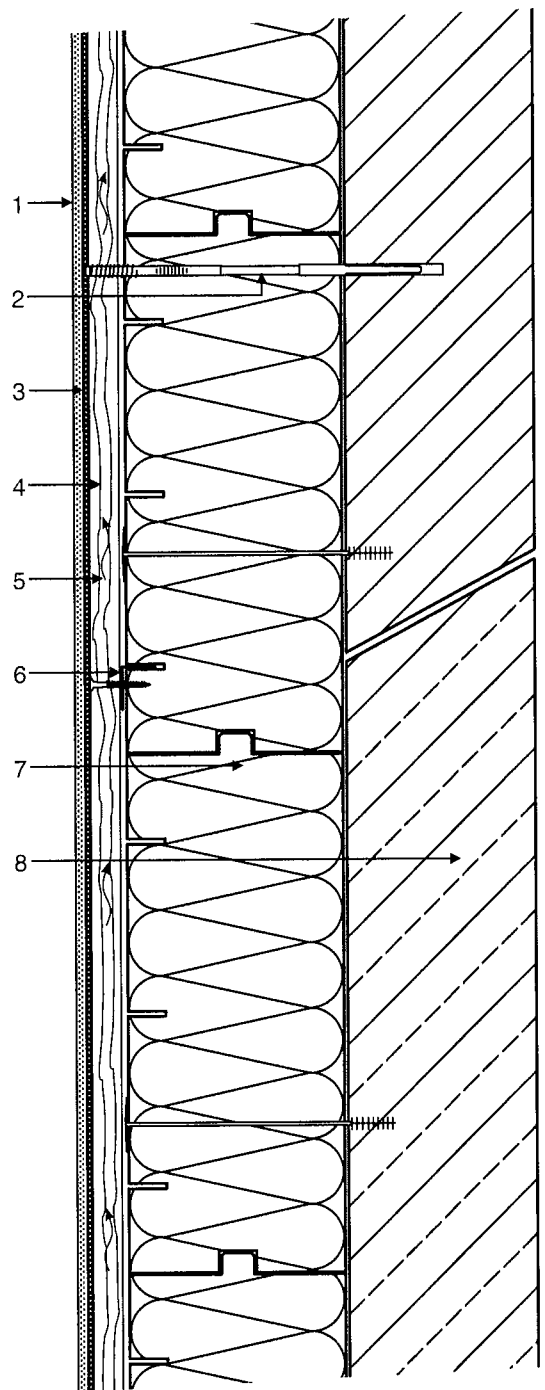
Bei jeder Herstellung des hinterlüftete Außenwandbekleidungssystem "swissporLAMBDA Vento" hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass das Brandverhalten auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Ausführung des Außenwandbekleidungssystems stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Dipl.-Ing. E. Jasch



Prinzip-Skizze mit Erläuterungen

- 1 Fassadenbekleidung
großformatige Faserzementtafeln (Eternit) Dicke ≥ 8 mm, nichtbrennbar (DIN 4102-A2 oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1), sichtbar verschraubt mit Fassadenschrauben, Fugenbreite 8 mm, horizontal offen, vertikal durch Fugenband auf Lattung hinterlegt.
- 2 Verankerung
mit Distanzschrauben PVC-ummantelt, Bolzen mit Spreizdübel und Sicherheitsanschlag im Tragwerk / Verankerungsgrund und auf Alu-Winkelschiene-Schenkel (6) mit Edelstahl-Selbstbohrschraube $\varnothing 6 \times 50$ mm.
Die Standsicherheit ist objektspezifisch nachzuweisen.
- 3 EPDM-Fugenband
normalentflammbar (DIN 4102-B2 oder Klasse E nach DIN EN 13501-1), Dicke ≤ 2 mm, vorderseitig flächig entsprechend der Traglattenbreite mit Klammern als Montagehilfe befestigt.
- 4 Hinterlüftungsraum
Tiefe ≤ 30 mm.
- 5 Vertikale Traglattung aus Nadelholz
Sortierklasse S 10, DIN 4074-1 einseitig gehobelt
Querschnitt: $\leq 30 \times \geq 40$ mm Stützlatte,
 $\leq 30 \times \geq 80$ mm Bekleidungsstosslatte
Abstand ca. 500 bis 600 mm.
- 6 Horizontale Winkelschiene aus Aluminium
Winkelprofil 40 x 30 x 2 mm, in Dämmplatte-Schlitz eingeschoben, Hilfskonstruktion zum Ausrichten der Traglattung.
- 7 Wärmedämmung
Polystyrol-Hartschaumplatten mit FlammSchutzausrüstung und Graphitzusatz, schwerentflammbar (DIN 4102-B1), Format 1000 x 500 mm mit Nut und Kamm, mechanisch mit Dämmstoffhalter befestigt, Schlagdübel $\varnothing 8/60 \times z$ mm.
- 8 Tragwerk / Verankerungsgrund
mineralische Massiv-Bauweise.



swisspor AG
Bahnhofstrasse 50
CH-6312 Steinhausen

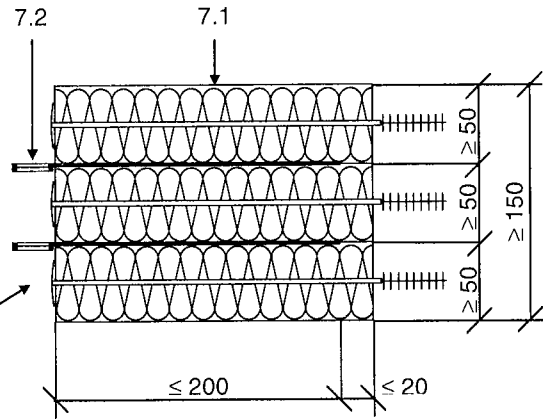
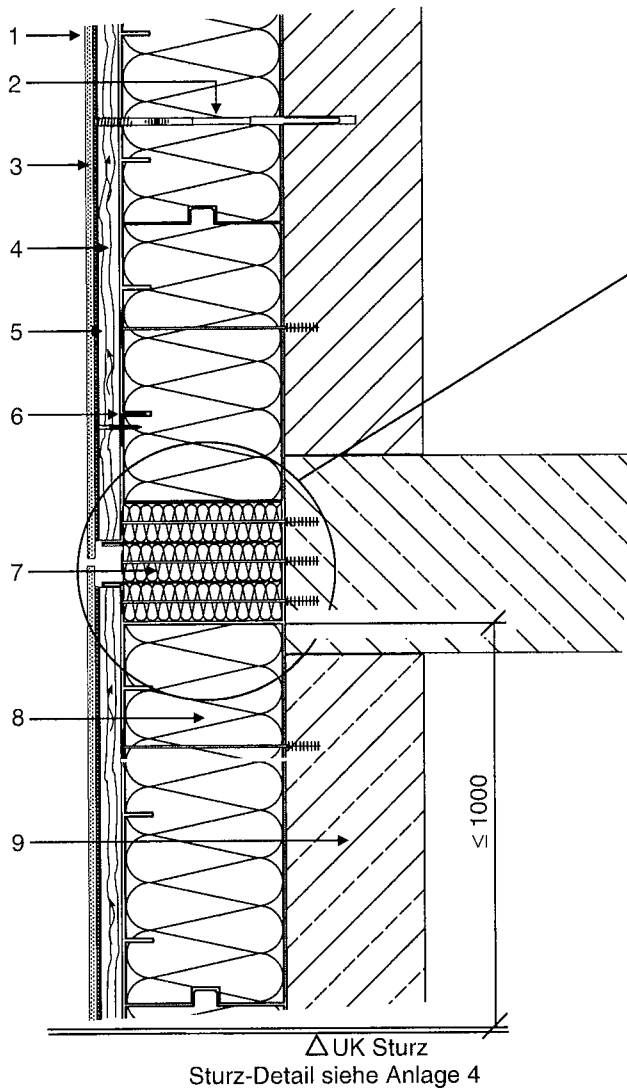
Einsatz eines Dämmstoffs
in einem vorgehängten,
hinterlüfteten Aussenwand-
bekleidungs-system
"swissporLAMBDA Vento"
mit Brandsperren und
geschossweisem Brandriegel

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.Z-56.212-3499
vom 6. Januar 2009

Prinzip-Skizze Brandriegel

Maße in mm



7 Brandriegel, bestehend aus

7.1 Bereich Wärmedämmung

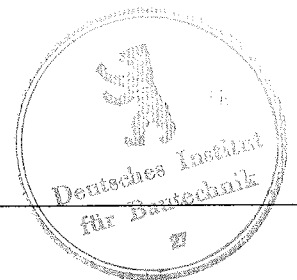
PUR/PIR-Block 3-teilig zusammengesetzt, normalentflammbar (DIN 4102-B2), drei übereinander angeordnete Hartschaumstreifen, beidseitig mit Mineralvlies kaschiert und je ≥ 50 mm hoch, Gesamthöhe ≥ 150 mm, Tiefe entsprechend Dicke Wärmedämmschicht ≤ 200 mm, Hartschaumstreifen im tragenden Untergrund mit versetztem Abstand von ≤ 300 mm mit zugelassenen Befestigungsmitteln (z.B. für WDVS) mit Metallnagel verankert.

7.2 Bereich Hinterlüftung

Edelstahlblech Dicke ≥ 0.8 mm, mit Lüftungsöffnungen (Langlöcher), Luftdurchlass ≤ 100 cm^2/m , durchgängig zwischen den einzelnen Hartschaumstreifen eingeschoben, freier Abstand bis zur Rückseite der Bekleidung ≤ 8 mm, rückseitiger Abstand zur tragenden Wand ≤ 20 mm, unterseitige Verklebung eines durchgängigen Streifens Dämmschichtbildner, Dicke ≥ 2 mm, Breite 20 mm.

- 1 Fassadenbekleidung
- 2 Verankerung
- 3 EPDM-Fugenband
- 4 Hinterlüftungsspalt
- 5 Vertikale Traglattung
- 6 Horizontale Winkelschiene

- 8 Wärmedämmung
- 9 Tragwerk / Verankerungsgrund



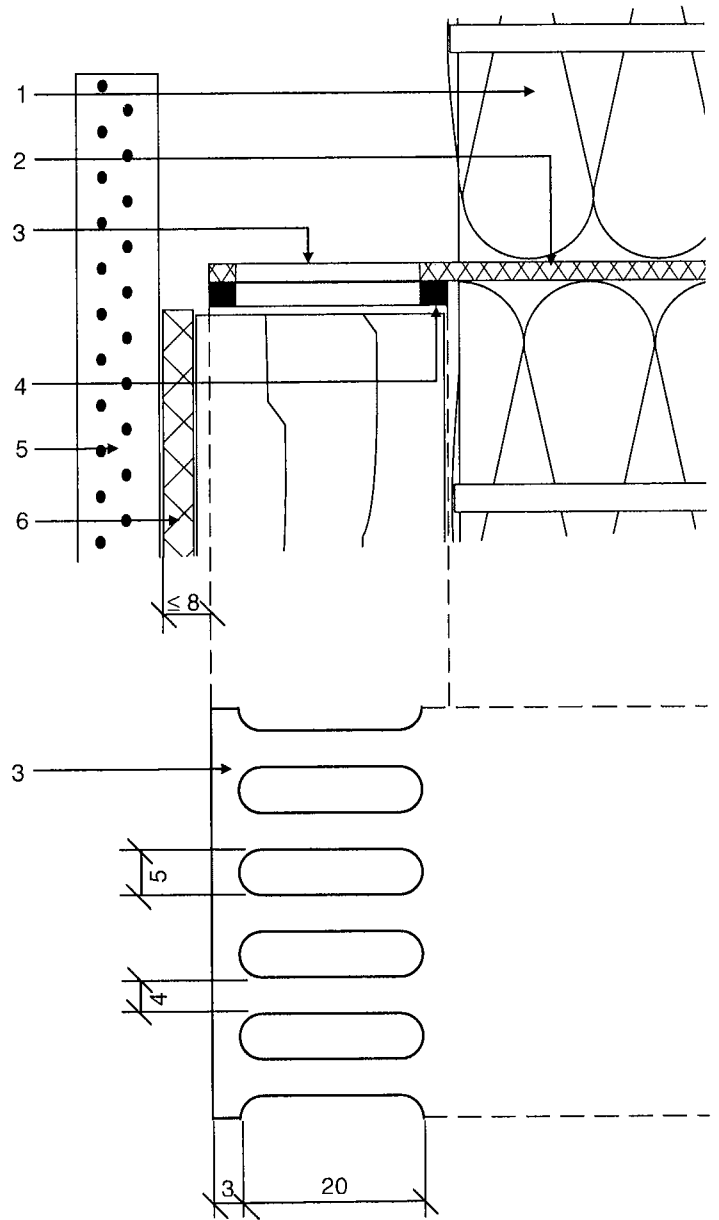
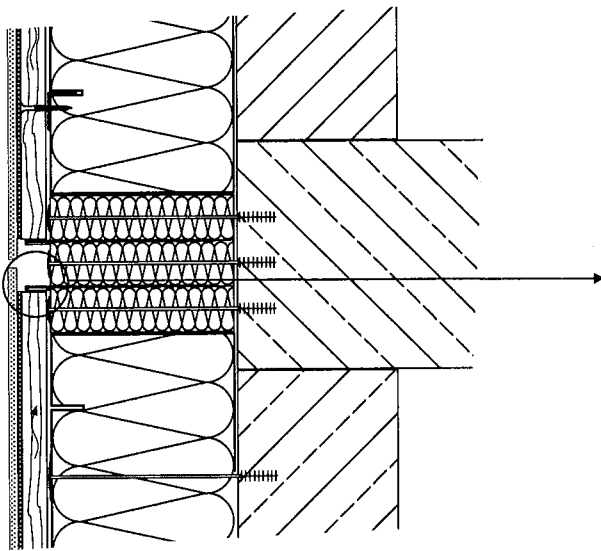
swisspor AG
Bahnhofstrasse 50
CH-6312 Steinhausen

Einsatz eines Dämmstoffs in einem vorgehängten, hinterlüfteten Aussenwandbekleidungssystem "swissporLAMBDA Vento" mit Brandsperren und geschossweisem Brandriegel

Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.Z-56.212-3499 vom 6. Januar 2009

Prinzip-Skizze Detail Brandriegel



- 1 PUR / PIR - Block
- 2 Edelstahlblech eingeschoben
- 3 Edelstahlblech mit Lüftungsöffnungen
- 4 Dämmschichtbildender Baustoff mit Lüftungsöffnungen als reaktive Brandsperre
- 5 Fassadenbekleidung
- 6 EPDM-Fugenband

Maße in mm



swisspor AG
 Bahnhofstrasse 50
 CH-6312 Steinhausen

Einsatz eines Dämmstoffs
 in einem vorgehängten,
 hinterlüfteten Aussenwand-
 bekleidungssystem
 "swissporLAMBDA Vento"
 mit Brandsperren und
 geschossweisem Brandriegel

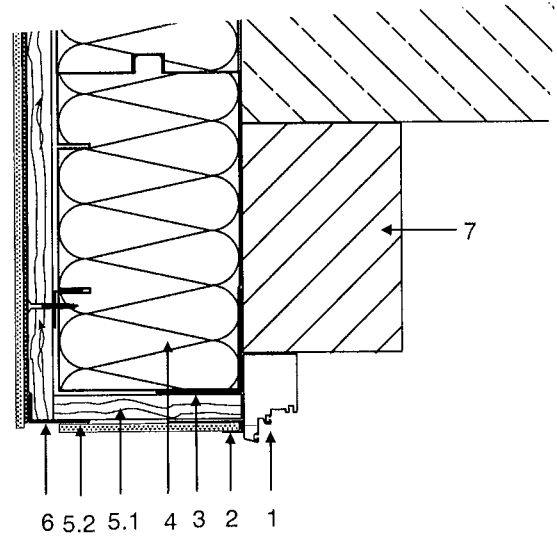
Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-56.212-3499
 vom 6. Januar 2009

Prinzip-Skizze Detail Wandöffnungen

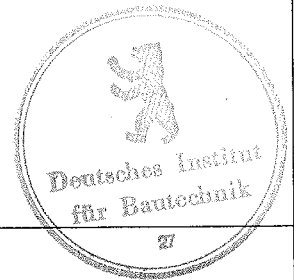
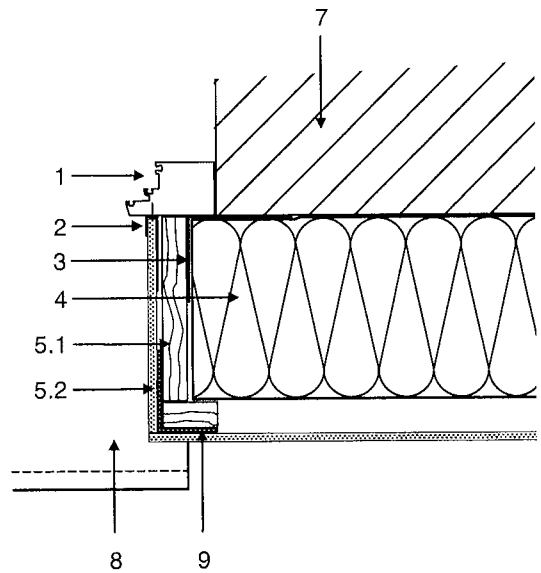
Vertikalschnitt Sturz

- 1 Öffnungsrahmen (Fenster, Tür)
- 2 Anschlagprofil z.B. U-Profil aus Aluminium (Systemkomponente zur Fassadenplatte)
- 3 Metallwinkel aus Stahl zur Aufnahme Holzzarge (5.1)
- 4 Sturz- bzw. Laibungs-Wärmedämmung Polystyrol-Hartschaumplatten mit Flammschutz-ausrüstung und Graphitzusatz, schwer entflammbar (DIN 4102-B1)
- 5 Sturz- bzw. Laibungsabdeckung
- 5.1 Vollflächige Holzzarge aus Nadelnschnittholz, Dicke ≥ 27 mm, auf Metallwinkel (3) verschraubt
- 5.2 Vollflächige Faserzementplatten, Dicke ≥ 8 mm, auf Holzzarge verschraubt



- 6 Lüftungsprofil Alu-Winkelprofil gelocht
- 7 Unterkonstruktion / tragender Untergrund
- 8 Bankabdeckung
- 9 EPDM-Fugenband

Horizontalschnitt Laibung



swisspor AG
Bahnhofstrasse 50
CH-6312 Steinhausen

Einsatz eines Dämmstoffs in einem vorgehängten, hinterlüfteten Aussenwandbekleidungs-system "swissporLAMBDA Vento" mit Brandsperren und geschossweisem Brandriegel

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. z-56.212-3499 vom 6. Januar 2009

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das **vorgehängte hinterlüftete Außenwandbekleidungssystem "swissporLambda Vento"** hergestellt hat:

.....
.....
.....
.....
.....

- Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **vorgehängte hinterlüftete Außenwandbekleidungssystem "swissporLambda Vento"** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-56.212.3499 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Faserzementplatten, Dämmstoff, Brandriegel u. a.) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Swisspor AG
Bahnhofstraße 50
6312 Steinhausen
SCHWEIZ

Vorgehängtes hinterlüftetes
Außenwandbekleidungssystem
"swissporLambda Vento"
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 5
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-56.212-3499
vom 6. Januar 2009